

Richtlinie der Gemeinde Niederkrüchten **zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen**

Die Gemeinde Niederkrüchten hat sich mit der Beteiligung am integrierten Klimaschutzkonzept das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Über die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen hinaus sind weitere geplant, um die festgelegten Ziele im Sinne des Klimaschutzes einzuhalten. Die Förderung erneuerbarer Energien spielen dabei eine wesentliche Rolle.

1. Zweck der Förderung

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik auf Dachflächen hat ein großes Potential. Die Gemeinde Niederkrüchten will daher den Einsatz und Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) innerhalb des Gemeindegebiets unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Errichtung von neuen PV-Anlagen für den Betrieb an Wohnhäusern (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern entsprechend der Baugenehmigung) oder auf privaten Dächern, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Grundstückeigentümerin oder Grundstückeigentümer eines Wohngrundstücks in der Gemeinde Niederkrüchten sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Installation der PV-Anlage muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohngrundstück wird nur eine Anlage gefördert.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem Kauf der PV-Anlage bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung einer bereits erworbenen Anlage ist nicht möglich.
- Die Installation der PV-Anlage an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die Installation der PV-Anlage muss an einem Platz mit direkter Sonneneinstrahlung erfolgen.
- Die geförderte Anlage muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb installiert werden.

- Antragsstellende sind eigenverantwortlich für die fachgerechte Umsetzung, die Registrierung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister und die Anmeldung beim Netzbetreiber sowie für die steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zuständig.
- Die technischen Bedingungen sowie die Anforderungen für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers NEW NETZ müssen berücksichtigt werden.
- Die Anlage muss auf einem Bestandsgebäude installiert werden, das bis zum 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden ist.
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender PV-Anlagen werden nicht gefördert.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- PV-Anlagen, welche vor Antragsstellung angeschafft wurden.
- PV-Anlagen, die an einem ungeeigneten Platz montiert worden sind.
- PV-Anlagen an Plätzen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- Installationen von PV-Anlagen auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für die PV-Anlage beträgt ab einer Leistung von 1 kWp jeweils 100,00 EUR pro 1 kWp. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 400,00 EUR.

7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Die Förderung der PV-Anlagen darf mit Förderprogrammen von anderen Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern deren Förderbedingungen dies zulassen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist digital einzureichen und wird auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten unter www.niederkruechten.de bereitgestellt. Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die vorliegenden und vollständig ausgefüllten Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Nach Erwerb der PV-Anlage ist der unter Ziffer 9 beschriebene Leistungsnachweis der Gemeindeverwaltung gegenüber zu erbringen.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der PV-Anlage.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Der vollständige Leistungsnachweis muss spätestens 12 Monate nach Bewilligung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten oder per Mail unter info@niederkruechten.de eingehen.

Folgende Unterlagen sind als Leistungsnachweis notwendig:

- Ein Foto der installierten PV-Anlage.
- Eine Kopie der Abschlussrechnung des Fachbetriebes inklusive des Namens des Antragsstellenden.
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister.
- Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber NEW NETZ.
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Wird die Frist von 12 Monaten nicht eingehalten, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Über eine Fristverlängerung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich eine Ortsbesichtigung der PV-Anlage durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung sowie die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Leistungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellenden.

11. Rückforderung

Zuschüsse, die nicht dem Verwendungszweck entsprechen, sind zurückzuzahlen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.